

S A T Z U N G

über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte

„An der Point“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg

(KindertagesstättenGebS – KiTaGebaS)

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Hauptamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8)
vom 02.03.2026 bis einschließlich 17.03.2026

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit
vom 02.03.2026 bis einschließlich 17.03.2026

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende

S A T Z U N G

über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte

„An der Point“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg

(KindertagesstättenGebS – KiTaGebaS)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für den Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens in der Kindertagesstätte „An der Point“ Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krippe oder den Kindergarten der Kindertagesstätte aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch des Kindergartens

bis 5,0 Stunden	132,00 €
bis 6,0 Stunden	149,00 €
bis 7,0 Stunden	166,00 €
bis 8,0 Stunden	185,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

für den Besuch der Kinderkrippe

bis 5 Stunden	180,00 €
bis 6 Stunden	200,00 €
bis 7 Stunden	220,50 €
bis 8 Stunden	245,00 €

(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder, bezogen auf das Kindergartenkind, auf die Hälfte ermäßigt.

(5) Kann das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres nicht eine reguläre Kindergartengruppe wechseln, ist weiterhin die volle Krippengebühr zu entrichten. Der Wechsel erfolgt nach Maßgabe des Alters.

§ 5

Gebührenreduzierung für den Besuch des Kindergartens

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, reduziert sich die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung errechnete Gebühr um dem im Bayerischen Kinderbildungs- und

Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. dem entsprechenden Änderungsgesetz (BayKiBiG-ÄndG) zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zuschussbetrag (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Die Höhe des Reduzierungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich nach § 4 dieser Satzung errechnete Gebühr begrenzt.

- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG führt ab dem nächsten dem Zugangszeitpunkt des zurückstellenden Bescheides folgenden Monat bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres zu einer Unterbrechung der Gebührenreduzierung nach Abs. 1. Die bis zum Beginn dieser Unterbrechung gewährte Gebührenreduzierung ist nicht zurückzuerstatten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung oder Bankeinzug zu erfolgen. Bareinzahlung beim Kindertagesstättenpersonal ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „An der Point“ vom 25.02.2025 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 26.02.2026
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister